

TE Lvwg Erkenntnis 2015/12/10 VGW-151/022/8604/2015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.2015

Entscheidungsdatum

10.12.2015

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG §39

StbG §64a Abs18

1. StbG § 39 heute
2. StbG § 39 gültig ab 01.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 505/1994
3. StbG § 39 gültig von 31.07.1985 bis 31.12.1994
1. StbG § 64a heute
2. StbG § 64a gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. StbG § 64a gültig von 13.12.2025 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2025
4. StbG § 64a gültig von 25.07.2025 bis 12.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
5. StbG § 64a gültig von 31.12.2022 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 221/2022
6. StbG § 64a gültig von 01.07.2022 bis 30.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2022
7. StbG § 64a gültig von 14.04.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2022
8. StbG § 64a gültig von 14.04.2022 bis 13.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2022
9. StbG § 64a gültig von 31.12.2021 bis 13.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 234/2021
10. StbG § 64a gültig von 14.12.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021
11. StbG § 64a gültig von 28.07.2021 bis 13.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2021
12. StbG § 64a gültig von 01.07.2021 bis 27.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2021
13. StbG § 64a gültig von 26.03.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
14. StbG § 64a gültig von 24.12.2020 bis 25.03.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/2020
15. StbG § 64a gültig von 05.04.2020 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
16. StbG § 64a gültig von 23.10.2019 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2019
17. StbG § 64a gültig von 01.09.2018 bis 22.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
18. StbG § 64a gültig von 15.08.2018 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
19. StbG § 64a gültig von 18.05.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
20. StbG § 64a gültig von 09.06.2017 bis 17.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
21. StbG § 64a gültig von 08.04.2017 bis 08.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2017

22. StbG § 64a gültig von 30.12.2014 bis 07.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2014
23. StbG § 64a gültig von 01.11.2014 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2014
24. StbG § 64a gültig von 01.11.2013 bis 31.10.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2013
25. StbG § 64a gültig von 01.11.2013 bis 30.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2013
26. StbG § 64a gültig von 01.08.2013 bis 31.10.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2013
27. StbG § 64a gültig von 31.07.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2013
28. StbG § 64a gültig von 01.04.2013 bis 30.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2013
29. StbG § 64a gültig von 12.01.2013 bis 31.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2013
30. StbG § 64a gültig von 17.08.2012 bis 11.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
31. StbG § 64a gültig von 01.07.2011 bis 16.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
32. StbG § 64a gültig von 24.05.2011 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
33. StbG § 64a gültig von 01.01.2010 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
34. StbG § 64a gültig von 31.12.2009 bis 23.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
35. StbG § 64a gültig von 05.12.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
36. StbG § 64a gültig von 05.01.2008 bis 04.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
37. StbG § 64a gültig von 01.01.2008 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
38. StbG § 64a gültig von 23.03.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2006
39. StbG § 64a gültig von 15.08.1998 bis 22.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/1998
40. StbG § 64a gültig von 15.01.1998 bis 14.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998

Anmerkung

VfGH 8.3.2017, E 160/2016

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Dr. Lehner über die Beschwerde des M. G., geb. am ... 1970, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 30. Juni 2015, Zahl: MA35/IV - G 96/14 F, mit welchem gemäß § 39 StbG 1985, BGBl. Nr. 311/1985 idgF entschieden wurde, dass die gemäß § 64a Abs. 18 StbG, BGBl. Nr. 311/1985 idgF eingebrachte Anzeige vom 12. April 2014 nicht zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geführt hat, Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Dr. Lehner über die Beschwerde des M. G., geb. am ... 1970, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 30. Juni 2015, Zahl: MA35/IV - G 96/14 F, mit welchem gemäß Paragraph 39, StbG 1985, Bundesgesetzblatt Nr. 311 aus 1985, idgF entschieden wurde, dass die gemäß Paragraph 64 a, Absatz 18, StbG, Bundesgesetzblatt Nr. 311 aus 1985, idgF eingebrachte Anzeige vom 12. April 2014 nicht zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geführt hat, zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und festgestellt, dass der Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft durch seine Anzeige vom 12. April 2014 nicht erworben hat. römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und festgestellt, dass der Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft durch seine Anzeige vom 12. April 2014 nicht erworben hat.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

1. Gang des Verfahrens

Mit Anzeige vom 12. April 2014, eingelangt bei der belangten Behörde am 17. April, erklärte der Beschwerdeführer unter Bezugnahmen auf § 64a Abs. 18 StbG, dass er der Republik Österreich als getreuer Staatsbürger angehören will. Mit Anzeige vom 12. April 2014, eingelangt bei der belangten Behörde am 17. April, erklärte der Beschwerdeführer unter Bezugnahmen auf Paragraph 64 a, Absatz 18, StbG, dass er der Republik Österreich als getreuer Staatsbürger angehören will.

Am 27. Juni 2014 legte der Beschwerdeführer eine Reihe von Unterlagen bei der Österreichischen Botschaft in Berlin vor, die diese an die belangte Behörde weiterleitete.

Am 14. Juli 2014 langten weitere Unterlagen zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Beschwerdeführers bei der belangten Behörde ein.

Mit Schreiben vom 9. April 2015 teilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mit, dass seine Anzeige nicht zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geführt habe, da seine Mutter bereits am ... 1998 verstorben sei. Damit seien die Voraussetzungen des § 64a Abs. 18 StbG nicht zur Gänze erfüllt. Mit Schreiben vom 9. April 2015 teilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mit, dass seine Anzeige nicht zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geführt habe, da seine Mutter bereits am ... 1998 verstorben sei. Damit seien die Voraussetzungen des Paragraph 64 a, Absatz 18, StbG nicht zur Gänze erfüllt.

Mit Schriftsatz vom 3. Juni 2015 trat der Beschwerdeführer der Rechtsauffassung der belangten Behörde entgegen, wonach es darauf ankäme, dass die Mutter des Beschwerdeführers noch am Leben sei. Zugleich beantragte der Beschwerdeführer eine bescheidmäßige Erledigung um den Rechtsweg beschreiten zu können.

Mit Bescheid vom 30. Juni 2015 „entschied“ die belangte Behörde, dass „die von Herrn M. G., geboren am ... 1970 in F./Deutschland, eingebrachte Anzeige gemäß § 64a Abs. 18 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311/1985 in der geltenden Fassung, vom 12. April 2014 [...] nicht zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geführt [hat].“ Begründend führte die belangte Behörde aus, dass gemäß § 64a Abs. 18 Z 3 StbG die Erlangung der Staatsbürgerschaft gemäß § 64a Abs. 18 StbG nur möglich sei, wenn die Mutter des Anzeigenden österreichische Staatsbürgerin sei. Da die Mutter des Beschwerdeführers jedoch bereits verstorben sei, würden diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Mit Bescheid vom 30. Juni 2015 „entschied“ die belangte Behörde, dass „die von Herrn M. G., geboren am ... 1970 in F./Deutschland, eingebrachte Anzeige gemäß Paragraph 64 a, Absatz 18, Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG), Bundesgesetzblatt Nr. 311 aus 1985, in der geltenden Fassung, vom 12. April 2014 [...] nicht zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geführt [hat].“ Begründend führte die belangte Behörde aus, dass gemäß Paragraph 64 a, Absatz 18, Ziffer 3, StbG die Erlangung der Staatsbürgerschaft gemäß Paragraph 64 a, Absatz 18, StbG nur möglich sei, wenn die Mutter des Anzeigenden österreichische Staatsbürgerin sei. Da die Mutter des Beschwerdeführers jedoch bereits verstorben sei, würden diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Einschreiter fristgerecht Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien, in der er im Wesentlichen vorbringt, dass die Anwendung des § 64a Abs. 18 in der von der belangten Behörde gewählten Form ein verfassungswidriges Ergebnis zur Folge habe: Gegen diesen Bescheid erhob der Einschreiter fristgerecht Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien, in der er im Wesentlichen vorbringt, dass die Anwendung des Paragraph 64 a, Absatz 18, in der von der belangten Behörde gewählten Form ein verfassungswidriges Ergebnis zur Folge habe:

„Wenn die Beschwerdegegnerin diese Regelung allerdings dahingehend auslegen wollte, dass die Mutter zum Zeitpunkt der Anzeige noch leben müsse, so wäre nicht nur diese Anwendung, sondern darüber hinausgehend auch die gesetzliche Regelung selbst verfassungswidrig und würde den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzen.

Diese Regelung wäre willkürlich und würde damit gegen den allgemeinen verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz verstoßen.

Einen nachvollziehbaren Anknüpfungspunkt dafür, dass Kinder von Österreichern, deren österreichischer Elternteil zum Zeitpunkt der Anzeige nicht mehr lebt, anders behandelt werden können, als solche, deren Elternteil noch lebt, besteht nicht. Es kann nämlich nicht nachvollzogen werden, weshalb, soweit die weitergehenden Voraussetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gegeben sind, es darüber hinausgehend auch noch darauf ankommen soll, dass der jeweilige Elternteil zum Zeitpunkt der Anzeige noch lebt. Anders als eine echte Ausschlussfrist, wie sie beispielsweise aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten in Hinblick auf die Regelung zum Stichtag 01.09.1983 eingeführt wurde, ist die Frage, ob der Elternteil zum Zeitpunkt der Anzeige lebt oder nicht, dem reinen Zufall, konkret dem Schicksal unterworfen. Sonstige Gründe, die es als gerechtfertigt erscheinen lassen, daran anzuknüpfen, ob der Elternteil zum Zeitpunkt der Anzeige noch lebt sind nicht ersichtlich.

Darüber hinausgehend kann nicht erkannt werden, welchen Unterschied es in Hinblick auf die staatsbürgerschaftliche Anzeige machen soll, ob der Elternteil zum Zeitpunkt der Anzeige noch lebt oder nicht. Schließlich würde die gesetzliche Regelung in der von der Beschwerdegegnerin dargestellten Auslegung auch dem Rechtsgedanken der

staatsbürgerschaftlichen Anzeige zuwiderlaufen.

Mit der Anzeige über die Staatsbürgerschaft wird ein bereits gegebener Sachverhalt, nämlich die österreichische Staatsbürgerschaft, lediglich zur Anzeige gebracht. § 64 a StGB geht also zutreffend davon aus, dass Personen, die die dortigen Voraussetzungen erfüllen, bereits österreichische Staatsbürger sind, der Erwerb also keinesfalls eines Verleihungsaktes bedarf, sondern lediglich der Anzeige durch den österreichischen Staatsbürger selbst. Wenn aber die Rechtsposition bereits schon geschaffen ist, dann kann es nicht mehr auf die Frage ankommen, ob der jeweilige Elternteil, der die österreichische Staatsbürgerschaft vermittelt hat, zum Zeitpunkt der Anzeige lebt oder nicht. Die Vermittlung der österreichischen Staatsbürgerschaft erfolgte nämlich zutreffend bereits mit der Geburt.“ Mit der Anzeige über die Staatsbürgerschaft wird ein bereits gegebener Sachverhalt, nämlich die österreichische Staatsbürgerschaft, lediglich zur Anzeige gebracht. Paragraph 64, a StGB geht also zutreffend davon aus, dass Personen, die die dortigen Voraussetzungen erfüllen, bereits österreichische Staatsbürger sind, der Erwerb also keinesfalls eines Verleihungsaktes bedarf, sondern lediglich der Anzeige durch den österreichischen Staatsbürger selbst. Wenn aber die Rechtsposition bereits schon geschaffen ist, dann kann es nicht mehr auf die Frage ankommen, ob der jeweilige Elternteil, der die österreichische Staatsbürgerschaft vermittelt hat, zum Zeitpunkt der Anzeige lebt oder nicht. Die Vermittlung der österreichischen Staatsbürgerschaft erfolgte nämlich zutreffend bereits mit der Geburt.“

Mit Verfügung vom 3. September 2015 wurde die Rechtssache dem bis dahin zuständigen Mitglied des Verwaltungsgerichtes Wien abgenommen und dem nunmehr zuständigen Mitglied zugeteilt.

2. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger. Er wurde am ... 1970 als ehelicher Sohn des S. G. und der österreichischen Staatsbürgerin D. G. geboren.

Die Mutter des Beschwerdeführers ist am ... 1998 verstorben.

3. Beweiswürdigung

Die Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers ergibt sich aus dem vorgelegten Reisepass, ausgestellt von der Stadt F. am 25. August 2010. Das Geburtsdatum und die Abstammung des Beschwerdeführers ergibt sich aus der Geburtsurkunde, ausgestellt vom Standesamt Mitte in F. am 10. Juni 2014. Die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter des Beschwerdeführers sowie die Eheschließung mit S. G. wird aufgrund des Staatsbürgerschaftsnachweises der D. G., ausgestellt von der österreichischen Botschaft in Brüssel am 7. Oktober 1960 und aufgrund des Reisepasses der D. G., ausgestellt vom österreichischen Generalkonsulat in F. am 7. Oktober 1997, als nachgewiesen.

Der Zeitpunkt des Ablebens der Mutter des Beschwerdeführers ergibt sich aus dessen Vorbringen vor der Österreichischen Botschaft in Berlin am 27. Juni 2014 und aus den am 9. Oktober 2014 in den Akt aufgenommenen Daten der Staatsbürgerschaftsevidenz.

4. Rechtslage

Die maßgebliche Bestimmung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 idGF lauten:

„§ 64a (1) – (17) [...]

(18) Vor dem 1. September 1983 geborene eheliche und legitimierte Kinder erwerben unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 die Staatsbürgerschaft durch Anzeige, der Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, wenn (18) Vor dem 1. September 1983 geborene eheliche und legitimierte Kinder erwerben unter den Voraussetzungen des Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2 bis 8 die Staatsbürgerschaft durch Anzeige, der Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, wenn

1. sie am 1. September 1983 ledig waren und das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten,
2. sie nie Staatsbürger waren oder die mit der Geburt erworbene Staatsbürgerschaft durch Legitimation verloren haben und
3. die Mutter Staatsbürger ist und die Staatsbürgerschaft auch am Tag der Geburt des Kindes besessen hat.

Die Anzeige ist binnen neun Monaten ab Inkrafttreten dieser Bestimmung schriftlich bei der Behörde abzugeben. Die Behörde hat mit Bescheid festzustellen, dass die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlangens der Anzeige bei der Behörde erworben wurde. Dieser Erwerb der Staatsbürgerschaft ist gebührenfrei.

(19) – (22) [...]“

5. Erwägungen

Gemäß § 64a Abs. 18 StbG erwerben vor dem 1. September 1983 geborene eheliche und legitimierte Kinder unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 leg.cit. die Staatsbürgerschaft durch Anzeige, der Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, wenn sie am 1. September 1983 ledig waren und das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, sie nie Staatsbürger waren oder die mit der Geburt erworbene Staatsbürgerschaft durch Legitimation verloren haben und die Mutter Staatsbürger ist und die Staatsbürgerschaft auch am Tag der Geburt des Kindes besessen hat. Gemäß Paragraph 64 a, Absatz 18, StbG erwerben vor dem 1. September 1983 geborene eheliche und legitimierte Kinder unter den Voraussetzungen des Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2 bis 8 leg.cit. die Staatsbürgerschaft durch Anzeige, der Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, wenn sie am 1. September 1983 ledig waren und das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, sie nie Staatsbürger waren oder die mit der Geburt erworbene Staatsbürgerschaft durch Legitimation verloren haben und die Mutter Staatsbürger ist und die Staatsbürgerschaft auch am Tag der Geburt des Kindes besessen hat.

Voraussetzung für den Erwerb der Staatsbürgerschaft gemäß § 64a Abs. 18 StbG ist also, dass die Mutter des Anzeigenden österreichische Staatsbürger ist und die Staatsbürgerschaft auch am Tag der Geburt des Kindes besessen hat. Der Wortlaut der Bestimmung ist insoweit eindeutig, dass zwischen dem Tag der Geburt des Kindes und dem Zeitpunkt der Abgabe der Anzeige unterschieden wird. An beiden Zeitpunkten muss die Mutter des Anzeigenden die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben. Ein Verständnis der Bestimmung wonach es nur darauf ankäme, dass die Mutter im Zeitpunkt der Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft besessen habe ist aufgrund des klaren Wortlautes der Bestimmung ausgeschlossen. Voraussetzung für den Erwerb der Staatsbürgerschaft gemäß Paragraph 64 a, Absatz 18, StbG ist also, dass die Mutter des Anzeigenden österreichische Staatsbürger ist und die Staatsbürgerschaft auch am Tag der Geburt des Kindes besessen hat. Der Wortlaut der Bestimmung ist insoweit eindeutig, dass zwischen dem Tag der Geburt des Kindes und dem Zeitpunkt der Abgabe der Anzeige unterschieden wird. An beiden Zeitpunkten muss die Mutter des Anzeigenden die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben. Ein Verständnis der Bestimmung wonach es nur darauf ankäme, dass die Mutter im Zeitpunkt der Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft besessen habe ist aufgrund des klaren Wortlautes der Bestimmung ausgeschlossen.

Die Staatsbürgerschaft ist ein Status der unmittelbar an seinen Träger als Rechtssubjekt gebunden ist (vgl. VwGH 13.02.2013, 2013/01/0023, wo die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft gar als höchstpersönliches Recht bezeichnet wird). Nach dem Untergang des Rechtssubjekts kann der Status von diesem losgelöst nicht fortbestehen. Die Staatsbürgerschaft der Mutter des Beschwerdeführers ist daher mit deren Tod erloschen. Zum Zeitpunkt der Anzeige war die Mutter des Beschwerdeführers somit nicht mehr österreichische Staatsbürgerin, sodass dieser durch die Anzeige die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß § 64a Abs. 18 StbG nicht erwerben konnte. Die Staatsbürgerschaft ist ein Status der unmittelbar an seinen Träger als Rechtssubjekt gebunden ist vergleiche VwGH 13.02.2013, 2013/01/0023, wo die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft gar als höchstpersönliches Recht bezeichnet wird). Nach dem Untergang des Rechtssubjekts kann der Status von diesem losgelöst nicht fortbestehen. Die Staatsbürgerschaft der Mutter des Beschwerdeführers ist daher mit deren Tod erloschen. Zum Zeitpunkt der Anzeige war die Mutter des Beschwerdeführers somit nicht mehr österreichische Staatsbürgerin, sodass dieser durch die Anzeige die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß Paragraph 64 a, Absatz 18, StbG nicht erwerben konnte.

Der erkennende Richter hat auch keine Bedenken aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit des § 64a Abs. 18 StbG, die ihn gemäß Art. 135 Abs. 4 iVm Art. 89 Abs. 2 B-VG zu einem Normprüfungsantrag beim Verfassungsgerichtshof veranlassen würden. Der erkennende Richter hat auch keine Bedenken aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit des Paragraph 64 a, Absatz 18, StbG, die ihn gemäß Artikel 135, Absatz 4, in Verbindung mit Artikel 89, Absatz 2, B-VG zu einem Normprüfungsantrag beim Verfassungsgerichtshof veranlassen würden.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Prüfung dieser Bestimmung bereits einmal mit Beschluss vom 19. Februar 2015, E

1827/2014-4, mit Verweis auf die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der Übergangsbestimmungen des Art. II der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1983 (siehe VfSlg. 19.745/2013 und VfSlg. 19.746/2013) und seine ständige Rechtsprechung, wonach einzelne Härtefälle eine an sich sachliche Regelung nicht unsachlich machen (siehe VfSlg. 9258/1981, VfSlg. 10.089/1984 und VfSlg. 14.703/1996), abgelehnt. Auch der Verwaltungsgerichtshof sah sich in einem ähnlichen Fall (wenn auch bezogen auf § 64a Abs. 18 Z 2 StbG) nicht veranlasst einen Normprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof zu stellen. Der Verfassungsgerichtshof hat die Prüfung dieser Bestimmung bereits einmal mit Beschluss vom 19. Februar 2015, E 1827/2014-4, mit Verweis auf die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der Übergangsbestimmungen des Artikel römisch zwei, der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1983 (siehe VfSlg. 19.745 aus 2013, und VfSlg. 19.746 aus 2013,) und seine ständige Rechtsprechung, wonach einzelne Härtefälle eine an sich sachliche Regelung nicht unsachlich machen (siehe VfSlg. 9258 aus 1981,, VfSlg. 10.089 aus 1984, und VfSlg. 14.703 aus 1996), abgelehnt. Auch der Verwaltungsgerichtshof sah sich in einem ähnlichen Fall (wenn auch bezogen auf Paragraph 64 a, Absatz 18, Ziffer 2, StbG) nicht veranlasst einen Normprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof zu stellen.

Da die Voraussetzung des § 64a Abs. 18 Z 3 StbG nicht vorlagen war die Beschwerde abzuweisen und festzustellen, dass die Anzeige gemäß § 64a Abs. 18 StbG nicht zu einem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geführt hat. Da die Voraussetzung des Paragraph 64 a, Absatz 18, Ziffer 3, StbG nicht vorlagen war die Beschwerde abzuweisen und festzustellen, dass die Anzeige gemäß Paragraph 64 a, Absatz 18, StbG nicht zu einem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geführt hat.

Von einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da bereits die Akten erkennen ließen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ, zumal der Sachverhalt unstrittig war, in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wurde und eine mündliche Verhandlung auch nicht beantragt wurde. Von einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG abgesehen werden, da bereits die Akten erkennen ließen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ, zumal der Sachverhalt unstrittig war, in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wurde und eine mündliche Verhandlung auch nicht beantragt wurde.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft über den Status der zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits verstorbenen österreichischen Mutter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2015:VGW.151.022.8604.2015

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at